



EIDGENÖSSISCHE TURNVETERANEN-VEREINIGUNG  
UNION FÉDÉRALE DES GYMNASTES-VÉTÉRANS  
UNIONE FEDERALE DEI GINNASTI-VETERANI

# EHRUNGEN AN DER ETVV - TAGUNG

Anh. 6-A-d / Version: 01.01.2015

## Allgemeines

### 1. Im Text verwendete Abkürzungen:

DV	Delegiertenversammlung
ETVV	Eidgenössische Turnveteranen-Vereinigung
ZV	Zentralvorstand

### 2. Im Text verwendete Bezeichnungen:

Wenn nachfolgend männliche Personen- und Funktionsbezeichnungen verwendet werden, sind damit stets auch die entsprechenden weiblichen Bezeichnungen gemeint.

## 1. Ehrung mit dem goldenen Treueabzeichen

- 1.1. Das goldene Treueabzeichen der ETVV wird an der ETVV-Tagung denjenigen anwesenden Turnveteranen verliehen, welche die folgenden drei Bedingungen erfüllen:
  - Mindestalter 80 Jahre;
  - Mindestens zehnjährige Mitgliedschaft in der ETVV;
  - Besuch von mindestens fünf ETVV-Tagungen, mitgerechnet die Tagung, anlässlich welcher die Abgabe des Treueabzeichen erfolgt.
- 1.2. Auf begründetes, schriftliches Gesuch der Gruppe, kann an Veteranen, die infolge Krankheit, Unfall oder aus einem anderen triftigen Grund an der ETVV-Tagung nicht teilnehmen können, aber die erforderlichen Bedingungen erfüllt haben, das goldene Treueabzeichen an seinen Gruppenpräsidenten abgegeben werden.

## 2. Ehrung des Tagungsältesten, der Veteranen mit 90 und mehr Jahren sowie des Teilnehmers mit der grössten Anzahl besuchter Tagungen

- 2.1. Der an der Tagung anwesende älteste Veteran wird an der ETVV-Tagung mit einem Blumenstrauss geehrt. Die Ehrung fällt stets dem ältesten Tagungsteilnehmer zu, ungeachtet dessen, ob der gleiche Veteran schon bei früheren Tagungen als ältester Teilnehmer geehrt wurde.
- 2.2. Die an der Tagung teilnehmenden Veteranen im Alter von 90 Jahren und mehr werden ebenfalls in angemessenem Rahmen geehrt.



EIDGENÖSSISCHE TURNVETERANEN-VEREINIGUNG  
UNION FÉDÉRALE DES GYMNASTES-VÉTÉRANS  
UNIONE FEDERALE DEI GINNASTI-VETERANI

- 2.3. Derjenige Tagungsteilnehmer mit der grössten Anzahl besuchter ETVV-Tagungen wird mit einem Blumenstrauss geehrt. Diese Ehrung ist unabhängig davon, ob der betreffende Veteran zum Kreis der Geehrten gemäss Ziffer 2.2. dieses Anhangs gehört.
- 2.4. Geschenke und Blumen der zu ehrenden Veteranen gehen zu Lasten der Zentralkasse der ETVV. Sie werden auf Veranlassung des ZV durch das jeweilige Organisationskomitee besorgt.

### **3. Meldungen und Kontrolle**

- 3.1. Die Berechtigung für die Ehrung basiert auf der alljährlichen Mitgliedermeldung der Gruppen und dem ETVV-Etat gemäss Dok. 6, Ziffer 2.
- 3.2. Über Ausnahmefälle und über mögliche Differenzen, die sich aus den Meldungen der Gruppen und der Kontrolle des Ressorts Etat des ZV ergeben können, entscheidet der ZV abschliessend.

### **4. Totenehrung**

- 4.1. An der ETVV-Tagung wird in angemessener Weise der verstorbenen Mitglieder der ETVV gedacht.
- 4.2. Bei der Totenehrung werden diejenigen Verstorbenen berücksichtigt, welche dem Ressort Etat des ZV von den Gruppen termingerecht seit der letzten ETVV-Tagung gemeldet worden sind.

#### **Genehmigungsvermerk:**

Das vorliegende Dokument ist an der Gruppenobmännerversammlung vom 29. August 2014 genehmigt worden und tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.

Es ersetzt alle früheren diesbezüglichen Bestimmungen.